



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-Spitzenverband

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1254

FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Kling

9. Juli 2019

AZ 211 – 5181.0-1689/2019
(bei Antwort bitte angeben)

Genehmigungsfiktion bei Fahrkosten zur ambulanten Behandlung (Änderung durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz – PpSG)

Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben weist das Bundesministerium für Gesundheit auf eine bei einzelnen Krankenkassen unzureichende Umsetzung der durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz zum 1. Januar 2019 vorgenommenen Änderungen im Bereich Fahrkosten zur ambulanten Behandlung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen hin.

Wir übersenden Ihnen das Schreiben als Anlage zur Kenntnis und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beckschäfer

1 Anlage



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Bundesversicherungsamt (BVA)
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Joachim Becker
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 – 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Bonn, 12. Juni 2019

**Fahrten von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen zu ambulanten
Behandlung/Beachtung der geänderten Rechtslage durch die Krankenkassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde das Genehmigungsverfahren für Fahrten von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen zu ambulanten Behandlungen grundlegend vereinfacht. Seitdem gilt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Genehmigung für ärztlich verordnete Krankenfahrten für Versicherte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ sind oder in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 der Pflegeversicherung eingestuft sind, als erteilt. Bei Pflegegrad 3 muss zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität bestehen.

Allerdings haben uns nun die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des gemeinsamen Sozialmonitorings mit der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass einzelne

Krankenkassen die o.g. Neuregelung nur zögernd umsetzen und teilweise an den alten Regelungen festhalten würden. Versicherte würden berichten, dass ihre Krankenkasse bei Beratungsgesprächen und auch auf ihren Internet-Seiten weiterhin auf eine Genehmigung nach alter Rechtslage drängen würde.

Auch eine vom Bundesministerium für Gesundheit vorgenommene, nicht vollständige Recherche auf den Internet-Seiten verschiedener Krankenkassen hat ergeben, dass noch nicht alle Krankenkassen ihre Versicherteninformationen im Internet an die neue Rechtslage angepasst haben. Ob dies auch für ihre Beratungspraxis gilt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Aufsichtstätigkeit darauf hinzuwirken, dass die geänderte Rechtslage beachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', with a stylized, flowing script.

Joachim Becker